

Umweltgruppe Cottbus e.V., Straße der Jugend 94, D-03046 Cottbus
wobswětowa kupka Chóšebuz, droga młóžiny 94, D-03046 Chóšebuz

Gemeinsame Landesplanungsabteilung
der Länder Berlin und Brandenburg
Referat GL 6

Postfach 600752
14411 Potsdam

(Einreichung über das Kontaktformular der Seite www.gl.berlin-brandenburg.de/lephr)

Stellungnahme der Umweltgruppe Cottbus e.V. zum Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion

Cottbus / Chošebuz, 07.05.2018

Sehr geehrter Herr Drews,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes für die Hauptstadtregion. Wir haben bereits zum ersten Entwurf des LEP HR eine umfassende Stellungnahme in das Verfahren eingebracht. Da dem zweiten Entwurf keinerlei Dokumentation eines eventuell vorgenommenen Abwägungsprozesses der eingebrachten Stellungnahmen beigelegt ist, halten wir unsere Stellungnahme vom Dezember 2016 aufrecht. Die jetzige Stellungnahme beschränkt sich daher weitgehend auf die Veränderungen im zweiten Entwurf.

G 2.1 Strukturwandel

Als geeignetes Mittel zur positiven Gestaltung des Strukturwandels hatten wir bereits in unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf des LEP HR eine Zielfestlegung von „Räumen mit besonderem Handlungsbedarf“ und die Festlegung von Entwicklungsschwerpunkten empfohlen. Aus heutiger Sicht ist es zwingend erforderlich, dass auch der Landesentwicklungsplan auf die veränderten Rahmenbedingungen reagiert und landesplanerische Zielvorgaben festlegt, die eine Entwicklung der Region Lausitz positiv voranbringen können. Entscheidend ist hierbei, dass der LEP HR die Räume, die besonders oder potentiell vom Strukturwandel betroffen sind, konkret im Plantext benennt und in der Festlegungskarte räumlich abgrenzt.

Wir halten eine Abgrenzung von „Räumen mit besonderem Handlungsbedarf“, die durch Braunkohlen- und Sanierungsbergbau oder durch eine besondere Grenzlage zu Polen oder anderen Bundesländern unter Entwicklungshemmnissen leiden, für geeignet.

Postanschrift	Internet	Telefon	Spendenkonto
Umweltgruppe Cottbus e.V. Straße der Jugend 94 D-03046 Cottbus	www.kein-tagebau.de E-Mail umweltgruppe@kein-tagebau.de	+49 (0)151.14420487	GLS Bank BIC: GENODEM1GLS IBAN: DE17 4306 0967 1145 3769 00

Darüber hinaus müssen möglichst konkret Maßnahmen festgelegt werden, wie diese Räume sowohl bei der Bewältigung von Entwicklungshemmnissen als auch bei der Nutzung ihrer Entwicklungspotentiale unterstützt werden.

G 4.3 Ländliche Räume

Der neu hinzu gekommene Grundsatz G 4.3 wird begrüßt. Er reicht jedoch nicht aus, um den ländlichen Berlin-ferne Raum in seinen Entwicklungsperspektiven zu stärken. Die Aussagen in der Begründung, wie die ländlichen Räume gestärkt werden sollen, bleiben vage oder werden auf den Aufgabenbereich der LEADER-Förderung durch die EU beziehungsweise der regionalen Entscheidungsgremien bezogen. Konkrete Maßnahmen, mit denen die Landesplanung bzw. die Landespolitik die ländlichen Räume stärken kann, fehlen.

Z 6.2 Freiraumverbund

Das Ziel 6.2 wurde mit dem 2. Entwurf aufgeweicht. Der Freiraumverbund soll nur noch gesichert und nicht mehr entwickelt werden. Es wurde die nachweisliche Prüfung von alternativen Flächen außerhalb des Freiraumverbundes, bei der Ausnahme für die Inanspruchnahme des Freiraums zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen, gestrichen. Eine Aufweichung des Freiraumverbundes ist nicht nachvollziehbar.

Die Festlegungskarte enthält flächenmäßige Veränderungen des Freiraumverbundes.

Wir begrüßen, dass das FFH-Gebiet Pastlingsee (DE 4053-304) nun Bestandteil des Freiraumverbundes ist.

Das FFH-Gebiet Pastlingsee-Ergänzung (DE 4053-305) ist jedoch nicht als Bestandteil des Freiraumverbundes dargestellt. Da es sich hierbei neben einem FFH-Gebiet auch um wertvolle Moorflächen handelt, sind diese Bereiche in mehrfacher Hinsicht als Kernkriterium eingestuft (vgl. Zweckdienliche Unterlage 4). Über die Einbindung in den Freiraumverbund sollen laut o.g. Unterlage FFH-Gebiete vernetzt und geschützt werden. Hiermit soll der Freiraumverbund auch der Pflicht entsprechend der FFH-Richtlinie, einer Verschlechterung der Lebensraumtypen entgegenzuwirken, effektiver nachgekommen.

Ein Ausschluss von FFH-Gebieten aus dem Freiraumverbund entspricht dieser Zielsetzung nicht und kann nicht akzeptiert werden.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch auch die Verkleinerung des Freiraumverbundes im Vergleich zum geltenden LEP außerhalb von FFH-Gebieten, beispielsweise

- im Südtteil der Jänschwalder Laßzinswiesen und bei der Verbindung der Jänschwalder Laßzinswiesen zum Teichgebiet Bärenbrück
- die Verbindung zwischen FFH-Gebiet Pastlingsee und dem Calpenzmoor
- die Verbindung zwischen dem Ort Bärenklau (Spree-Neiße) und dem Kleinsee
- die Euloer Teiche und die Verbindung nach Norden zur Neiße

Auf die Kritik an der Abgrenzungsmethodik in unserer früheren Stellungnahme wird verwiesen. Der Maßstab der Übersichtskarten zu den einzelnen Kriterien erlaubt keine fachliche Überprüfung der Einstufung konkreter Flächen. Bereits die Definition der Ergänzungskriterien blendet den Schutz großer unzerschnittener Flächen weitgehend aus, was dem Gedanken eines Freiraumverbundes widerspricht.

Im Unterschied zum ersten Entwurf des LEP HR fallen im zweiten Entwurf zudem sinnvolle vorgeschlagene Flächen wieder weg, so z.B.

- westlich und östlich des Ortsteiles Cottbus-Sielow. Diese Freiräume sind jedoch als Ausgleichsraum für Cottbus sowie für eine landschaftliche Anbindung an den Spreewald hochgradig wertvoll und freizuhalten.

Postanschrift	Internet	Telefon	Spendenkonto
Umweltgruppe Cottbus e.V. Straße der Jugend 94 D-03046 Cottbus	www.kein-tagebau.de E-Mail umweltgruppe@kein-tagebau.de	+49 (0)151.14420487	GLS Bank BIC: GENODEM1GLS IBAN: DE17 4306 0967 1145 3769 00

Als Grund für Verkleinerungen gegenüber dem ersten Entwurf wird angeführt:

„Im Beteiligungsprozess eingegangene Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wurden nach Sachaufklärung und Prüfung einzelfallbezogen berücksichtigt und dementsprechend zusätzliche Bereiche nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. (...)

In der erforderlichen abschließenden Abwägung wurden einzelfallbezogen weitere isoliert liegende Flächen nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes einbezogen. Als Kriterien hierfür wurden der räumliche Zusammenhang mit der Verbundstruktur, die Größe der Einzelflächen und ihre Bedeutung für die Multifunktionalität oder den funktionalen Zusammenhang des Verbundes (z.B. Gewässerkorridore), ihre grenzübergreifende Anbindung und die weitest mögliche Vermeidung absehbarer Konflikte herangezogen.“ (Materialien, Teil4, S. 319f.)

Die Gründe für solche Entscheidungen sind im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens nicht nachvollziehbar. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zu diesen Änderungen ist damit nicht transparent erfolgt.

Es sollte geprüft werden, ob in Braunkohlenplänen festgesetzte Renaturierungsflächen nachrichtlich übernommen werden. Diese Flächen ergänzen nachbergbaulich potentiell den Freiraumverbund und könnten zum Teil noch während der Gültigkeit des LEP HR zugänglich werden.

G 8.6 Fossile Energieträger

Die Veränderung der Formulierung des Grundsatzes von

„soll als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert werden“
zu

„soll aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung räumlich gesichert werden“

stellt keine substantielle Veränderung der Planinhalte dar, sondern ist als reine Kosmetik zu bewerten. Nach wie vor fehlt eine Umsetzung der klimapolitischen Zielsetzungen in landesplanerisches Handeln.

Gemeint ist unter dem Begriff „Fossile Energieträger“ laut der Begründung zu G 8.6 vor allem die Braunkohle. Das im März 2017 vorgestellten Revierkonzept des Bergbauunternehmens LEAG und der damit verbundene Verzicht des Unternehmens auf den Aufschluss der Tagebaue Jänschwalde-Nord, Bagenz-Ost und Spremberg-Ost macht einen landesplanerischen Ausschluss neuer Braunkohlentagebaue nicht entbehrlich. Im Gegenteil: Erneut haben die Betroffenen Kommunen und Bürger nur Aussagen in Pressekonferenzen in der Hand, während gleichzeitig Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz für zahlreiche der 34 Kohlefelder in Brandenburg rechtlich weiterbestehen.

Es ist nicht vermittelbar, dass die Landespolitik nicht bereit ist, dem öffentlich verkündeten Verzicht auf neue Tagebaue im Landesentwicklungsplan eine rechtlich verbindliche Form zu geben. Dieses Vorgehen ist geeignet, dem Ansehen staatlichen Handelns insgesamt zu schaden.

Notwendig bleibt deshalb die ergänzende Aufnahme eines Zieles Z 8.7 mit dem Wortlaut

„Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.“

Postanschrift Umweltgruppe Cottbus e.V. Straße der Jugend 94 D-03046 Cottbus	Internet www.kein-tagebau.de E-Mail umweltgruppe@kein-tagebau.de	Telefon +49 (0)151.14420487	Spendenkonto GLS Bank BIC: GENODEM1GLS IBAN: DE17 4306 0967 1145 3769 00
--	---	---	--

Die Schaffung künstlicher Wasserflächen (insbesondere Tagebauseen) ist auf das unvermeidbare Minimum zu reduzieren.“

Auf die Begründung in unserer Stellungnahme vom Dezember 2016 wird verwiesen. Ergänzend ist darauf zu verweisen, dass der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung sich zum Ausstieg aus der Kohleverstromung bekennt.

Darüber hinaus muss der Landesentwicklungsplan die Verkleinerung bestehender Abbaugelände vorgeben, um die klimapolitischen Zielstellungen sowie die wasser- und naturschutzrechtlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot für Wasserkörper und FFH-Gelände) einhalten zu können. Das Abbaugelände Welzow-Süd Teilfeld II sollte planerisch ausgeschlossen werden, ein größerer Abstand des Tagebaues Jänschwalde zur Ortslage Taubendorf ist ebenfalls festzuschreiben und die entsprechenden Braunkohlenpläne unverzüglich an diese Vorgaben anzupassen.

Mehrere Gutachten gehen davon aus, dass bei einem klimaschutzgerechten Auslaufen der Braunkohleförderung in der Lausitz nicht nur neue Abbaugelände vermieden werden, sondern auch in den durch Rahmenbetriebspläne genehmigten Tagebauen Kohle im Boden bleiben muss. Je nach den konkreten Annahmen liegt die Summe dieser Kohle (ohne Welzow-Süd II, da dort kein Rahmenbetriebsplan vorliegt) in der Lausitz zwischen 266 Millionen Tonnen (Eckpunkte für einen Kohlekonsens, Agora Energiewende 2016) und 542 Millionen Tonnen (Zukunft Stromsystem – Kohleausstieg 2035, WWF 2017) Angesichts des Stellenwertes des Klimaschutzes als zwingendes öffentliches Interesse muss die Landesplanung von einer Entwicklung in dieser Spanne ausgehen.

In energiewirtschaftlichen Szenarien können diese Kohlemengen weitgehend zwischen den einzelnen Tagebauen verschoben werden. Der Raumordnung kommt die Aufgabe zu, nicht benötigte Kohle räumlich dort zu konzentrieren, wo dies die tagesbaubedingten Schäden für die Allgemeinheit am besten minimieren kann. Beim Schutz des Ortes Proschim vor Umsiedlung ist zu beachten, dass Proschim Teil des nach Artikel 25 der brandenburgischen Landesverfassung geschützten sorbischen/wendischen Siedlungsgebietes ist. Zudem ist sowohl der Schutz tagesbaunaher Ortschaften als auch die Minimierung negativer Einflüsse auf den Wasserhaushalt maßgeblich für die Planungsentscheidung. Die nötige tagesbauübergreifende Betrachtung ermöglicht dabei nur die Planungsebene des Landesentwicklungsplanes.

Mit freundlichem Gruß,

René Schuster

Postanschrift Umweltgruppe Cottbus e.V. Straße der Jugend 94 D-03046 Cottbus	Internet www.kein-tagebau.de E-Mail umweltgruppe@kein-tagebau.de	Telefon +49 (0)151.14420487	Spendenkonto GLS Bank BIC: GENODEM1GLS IBAN: DE17 4306 0967 1145 3769 00
--	---	---	--